

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales  
Herr Urs Martin  
Departementschef  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 20. April 2022

## **Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe**

Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2022 unterbreitet das Departement für Finanzen und Soziales DFS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe mit Frist bis am 4. Juni 2022. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe des VTG, aus strategischen und operativen Vertretern, haben sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Sozialhilfegesetzes auseinandergesetzt.

Es wird begrüsst, dass eine einheitliche Lösung für alle 80 Thurgauer Gemeinden etabliert wird. In den Bereichen Budget- und Schuldenberatung sowie der Schuldensanierung sind viele Gemeinden auch auf das Knowhow von Fachpersonen angewiesen.

Wir gehen davon aus, dass mögliche Anpassungen in der Sozialhilfeverordnung ebenfalls nach der Änderung im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe erfolgen.

### **Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)**

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

#### **§ 21 c Abs. 2**

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass das Angebot niederschwellig für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Thurgau zugänglich gemacht wird. Es sind nicht ausschliesslich Personen, die aus der Sozialhilfe kommen, sondern auch Personen, die sich privat für

eine Beratung melden. Die Hürde für die Beanspruchung der Beratung soll tief gehalten sein.

Ist es korrekt, dass die Kosten, die aus der Leistungsvereinbarung hervorgehen, nur die Infrastruktur- und Personalkosten betreffen?

### § 21 c Abs. 3

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden eine Übersicht der beanspruchten Leistungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern verlangen.

Wie werden die Kosten auf die Gemeinden verteilt? Können die Gemeinden nachvollziehen, wie sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt?

Der Dienst soll grundsätzlich anonym zur Verfügung stehen. Auf Nachfrage einer Gemeinde, scheint es aber zielführend, wenn die Möglichkeit besteht, die Daten in einer geeigneten Form zuzustellen oder einsehbar zu machen.

Wir begrüssen es, dass es weiterhin jeder Gemeinde selbst überlassen ist, ob sie ein eigenes Angebot an Budget- und Schuldenberatung aufbaut oder das bereits vorhandene weiterbetreibt. Durch die Aufteilung der Kosten aus der Leistungsvereinbarung im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinde, welche das Beratungsangebot des Leistungserbringers beanspruchen, übernimmt der Kanton den Wunsch des Vorstands VTG, dass die Verrechnung leistungsbezogen erfolgt.

### Schlussbemerkungen

Der VTG sieht einen grossen Vorteil in der Gesetzesrevision darin, dass alle Gemeinden einen Beitrag an die beanspruchten Leistungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern übernehmen. Das Angebot des Leistungserbringers kann dadurch professionell und mit den nötigen Ressourcen angeboten werden.

Es ist uns ein Anliegen, dass der Kanton die Kostenentwicklung des Angebots regelmässig überprüft. Die Budget- und Schuldenberatung sowie die Schuldensanierung stehen im Idealfall alle mindestens an einem Standort pro Bezirk zur Verfügung.

Wir bitten das DFS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

### VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann  
Präsident



Chandra Kuhn  
Geschäftsleiterin